

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Spanische Wasserhunde Deutschland" (abgekürzt SWD). Nach dem Eintrag in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Olsberg

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die kontrollierte Reinzucht der Rasse Perro de Agua Español (im Folgenden PDAE abgekürzt) nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 336 und die Förderung aller Bestrebungen, die diesem Zweck dienen. Das Ziel ist die Erhaltung und Festigung der Rasse in ihrer ursprünglichen Form als Arbeitshunde für die Hüte-, Jagd- und Wasserarbeit. Oberstes Zuchtziel ist die Förderung von Gesundheit, Arbeitsfähigkeit, ursprünglichem Wesen und Erscheinungsbild.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- die Zusammenführung von Züchtern, Haltern und Freunden der Rasse und die Förderung der Kontakte und Zusammenarbeit.
- die Beratung von Züchtern, Besitzern und Interessenten der Rasse PDAE
- die Durchführung von Aktivitäten und Informationsveranstaltungen rund um den PDAE
- die Vorbereitung der Aufnahme als Rassezuchtverein in den Verband für das deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder eine als gemeinnützig anerkannte kynologische Organisation zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes oder der Tierzucht.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig und bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Mitglied des Vereins können auch Jugendliche werden, falls die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig und in der Lage und bereit ist, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.

Förderndes Mitglied kann außerdem jede juristische Person werden, dessen Wesen nicht dem Vereinszweck entgegensteht.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag ernannt und müssen sich in besonderem Maße um den Verein oder auf kynologischem Gebiet verdient gemacht haben.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind

- Hundehändler und Menschen, die mit ihnen in einem Haushalt leben. Nicht als Hundehändler gilt jedoch, wer als Züchter und Halter im Sinne der VDH Satzung und unter Kontrolle des VDH die Zucht mit Hunden aus FCI-kontrollierter Herkunft nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert.
- Personen, die grob gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben.
- Züchter, die nicht im Rahmen der FCI züchten.
- Personen, die Mitglied in Rassevereinen oder Zuchtverbänden sind, die nicht dem VDH oder FCI angeschlossen sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Vereinen, die diese Aufnahme in ihrer Satzung anstreben.

Der Vorstand kann einen Antrag auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft in anderen ausländischen sowie in anderen deutschen Rassezuchtvereinen des PDAE, die Mitglied im VDH sind, oder diese anstreben, wird ausdrücklich begrüßt. Züchter haben jedoch vor Aufnahme der züchterischen Tätigkeit verbindlich festzulegen, welcher Verein das Zuchtbuch führen soll.

Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Das Fehlen einer dieser Angaben führt zur Ablehnung des Antrags.

Die Mitgliedschaft wird erworben zum ersten des Folgemonats nach Aufnahme durch den Vorstand und geleisteter Beitragszahlung. Eine Liste der neu aufgenommenen Mitglieder wird jeweils in der nächsten Clubinformation veröffentlicht.

In- und ausländische Rassehundevereine oder Institutionen mit kynologischem Hintergrund können als juristische Person ebenfalls Mitglied werden. Sie sind beitragsfrei gestellt, ihre Vertreter dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht noch eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jegliche Mitgliedschaft wird auf 1 Jahr zur Probe angesetzt. In dieser Zeit haben die Anwärter alle Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft. Über eine endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dieser kann mit 2/3 Mehrheit auch eine Verlängerung der Probezeit um ein weiteres Jahr veranlassen. Dem Anwärter wird die Ablehnung der endgültigen Aufnahme oder die Verlängerung der Probezeit mit einer Frist von 1 Woche zum Ablauf der Probezeit per email, Fax oder Brief schriftlich mitgeteilt. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht. Die Probezeit beginnt mit der Benachrichtigung des Anwärters über seine vorläufige Aufnahme.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Zahlt ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres trotz schriftlicher Mahnung nicht, gilt dies als Austrittserklärung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen

werden, wenn es wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt, das Ansehen des Vereins verletzt oder den Vereinsfrieden fortwährend stört. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Mitglieder, von denen nachträglich bekannt wird, dass sie zu der in § 3 genannten Gruppe der von der Aufnahme ausgeschlossenen Personen gehören, werden automatisch ausgeschlossen.

Jedes ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Beschluss des Ausschlusses gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch zu erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung auf den Ausschluss.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Volljährige und jugendliche Mitglieder
  1. haben Sitz und nach einjähriger Mitgliedschaft auch eine Stimme in der Mitgliederversammlung, bei nicht volljährigen Mitgliedern ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
  2. haben nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge in Angelegenheiten des Vereins zu stellen. Über Anträge, die nicht bereits im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angekündigt sind, kann nicht wirksam beschlossen werden. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung zweimal abgelehnt worden ist, ist keine Berufung möglich, die Mitgliederversammlung kann den Antrag jedoch für die darauf folgende Mitgliederversammlung zulassen.
  3. haben im Rahmen der Zweckbestimmung und satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des Vereins ein Recht auf Vergünstigungen des Vereins für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins.
  4. Volljährige Mitglieder besitzen nach einjähriger Mitgliedschaft uneingeschränktes passives Wahlrecht.

5. Nicht volljährige Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht nur bezogen auf die Jugendvertretung, sie benötigen hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
  6. Die Gründungsmitglieder sind von der einjährigen Wartezeit bezüglich des passiven und aktiven Wahlrechts ( vorhergehende Punkte 1-5) ausgenommen. Sie besitzen sofort Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder
1. haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und hierbei die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen,
  2. haben Teilnahme- jedoch keinerlei Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäfts- und Beitragsordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereins hierzu sind bindend.
4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vereinsvorstand
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26, BGB besteht aus
  1. dem ersten Vorsitzenden,
  2. dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden),
  3. dem Kassenwart,
  4. dem Schriftführer,
  5. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
  
2. der erweiterte Vorstand besteht aus der Jugendvertretung (bei mehr als 15 jugendlichen Mitgliedern) und den von der Mitgliederversammlung oder dessen Kommissionen entsandten Delegierten. Der erweiterte Vorstand ist beratend tätig und hat kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
  
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder darunter der erste und / oder zweite Vorsitzende. Für Eintragungen in das Vereinsregister und den damit im Zusammenhang stehenden Handlungen ist die Unterschrift eines Vorstandmitgliedes ausreichend. Für die Bankgeschäfte des Vereins ist der Kassenwart auch allein zeichnungsberechtigt.
  
4. Die Mitglieder des Vorstands sind Vereinsmitglieder, müssen bei der Wahl anwesend oder auf elektronischem Weg (z.B. Videokonferenz oder Audiokonferenz) dazugeschaltet sein und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die erste Wahlperiode nach Gründung des Vereins beträgt für den ersten Vorsitzenden und den Schriftführer 4 Jahre, den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit 3 Jahre, den Kassenwart und den zweiten Vorsitzenden 2 Jahre. Danach werden die Vorstandsmitglieder für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
  
5. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen. Diese können auch auf elektronischem Wege stattfinden (z.B. Videokonferenz, Audiokonferenz oder Chat). Der Vorstand ist beschlussfähig, falls mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Sitzungen auf elektronisch schriftlichem Weg (Chat) kann die Anwesenheit auch zeitversetzt sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist keine Entscheidung möglich. Der Vorstand tagt

nach Bedarf und wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen. Bei Sitzungen auf elektronischem Weg kann jedes Vorstandsmitglied diese einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, Sitzungen auf elektronisch schriftlichem Weg (Chat) bedürfen keiner Einberufungsfrist. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären
7. Vorstandspositionen, welche durch Rücktritt, Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Tod oder aus anderen Gründen nicht besetzt sind, werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den verbleibenden Vorstand kommissarisch besetzt.
8. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zu Belastungen und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als €1000,- die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz

der durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen und der Erstattung einer Fahrtkostenpauschale welche in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten durch Vollmacht ist möglich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Beitragsordnung;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Anträge zur Arbeit des Vereins
- Endsenden von Delegierten zum erweiterten Vorstand

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 15% der Mitglieder dies schriftlich und begründet beim Vorstand beantragen. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des



Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Zur Überwachung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung in der ersten Mitgliederversammlung nach der Gründungsversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Jahren zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht zu erstatten. Bei Verhinderung ist dem Vorstand ein schriftlicher Kassenprüfbericht vorzulegen, der auf der Mitgliederversammlung verlesen wird.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Auflösung des Vereins ist eine solche von drei Vierteln erforderlich.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und den Mitgliedern mitzuteilen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 13 Ordnungen und Kommissionen**

Zur Regelung der Vereinsarbeit können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche Ordnungen erlassen und Kommissionen eingerichtet werden. Das Recht auf Erlass der Ordnungen und Einrichtung von Kommissionen steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu. Sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren. Geschäftsordnung und Beitragsordnung werden vom Vorstand erlassen. Die Mitgliederversammlung kann eigene Ordnungen erlassen und Kommissionen einrichten, sie kann die Ordnungen eines übergeordneten Verbandes aber auch übernehmen. Die Bestimmungen der Ordnungen sind unmittelbares geltendes Satzungsrecht.

### **§14**

Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das jeweils andere Geschlecht.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Beschluss über die Auflösung muss auch die Bestimmung darüber enthalten, für welche steuerbegünstigten Zwecke das verbleibende Vereinsvermögen verwendet oder welcher steuerbegünstigten Körperschaft es zugewendet werden soll.

### **§ 18 Haftung**

Die Haftung aus Tätigkeiten für den Verein ist für Vorstandsmitglieder und Mitglieder auf das Vereinsvermögen begrenzt. Eine persönliche Haftung wird ausgeschlossen. Dieser

Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

### **§ 19 Sonstiges**

Sachverhalte, die nicht durch diese Satzung oder gültige Ordnungen des Vereins geregelt werden, werden vom Vorstand entsprechend den Grundsätzen des VDH geregelt. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.08.2012 errichtet. Satzungsänderungen gemäß der Mitgliederversammlung vom 01.11.2014